

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe
„Zwischen Jäglitz und Glinze“



<http://www.heiligengrabe.de>

3. Jahrgang

Freitag, den 24. März 2005

Nummer 3/ Woche 12

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

| Lfd. Nr. | Inhalt des amtlichen Teils |
|----------|---|
| 01 | 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005 |
| 02 | Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Blesendorf |
| 03 | Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Grabow bei Blumenthal |
| 04 | Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Jabel |
| 05 | Beschlüsse der Gemeindevertretung |
| 06 | Informationen des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock |

ANSCHRIFT

Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten
OT Heiligengrabe

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat von 16.30 – 17.30 Uhr
 Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
 Am Birkenwäldchen 1a, 16909
 Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Wichtige Rufnummern

| | | |
|--|--------------------|--------|
| Sekretariat/Vermittlung | Frau Gerks | 67 – 0 |
| Bürgermeister | Herr Hamelow | 67 301 |
| Fax | | 67 333 |
| Standesamt | Frau Kreßner | 67 311 |
| Friedhofsverwaltung Protokoll- und Sitzungsdienst | Frau Nätke | 67310 |
| Einwohnermeldeamt | Frau Krüger | 67 312 |
| Personalverwaltung | Frau Breitsprecher | 67 309 |
| Kindergärten- u. Schulverwaltung Feuer- und Zivilschutz | Frau Schmalenberg | 67 308 |

| | | |
|----------------------|------------------|--------|
| Leiter Kämmerei | Herr Kippenhahn | 67 317 |
| Kasse /Vollstreckung | Frau Kiesevalter | 67 325 |
| Steuern /Abgaben | Frau Scholz | 67 324 |
| Buchhaltung | Frau Rosin | 67 322 |
| Investitionen | Frau Schwarze | 67 323 |

| | | |
|---|-------------------------|--------|
| Leiter Bauamt | Herr Schirdewan | 67 318 |
| Bauverwaltung | Herr Friedrich-Wellnitz | 67 321 |
| Bauverwaltung | Herr Beck | 67 319 |
| Wohnraum- und Gebäudeverwaltung | Frau Groth | 67 315 |
| Herr | | |
| Bauüberwachung / ABM | Frau Jörß | 67 316 |
| Liegenschaften | Frau Madjar | 67 320 |
| Bauhof | Herr Seier | 67 303 |
| Ordnungsamt, Archiv | Frau Otto | 67 313 |
| Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung | Frau Düsterhöft | 67 314 |

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

| Ortsteile | Ortsbürgermeister | Sprechzeiten |
|---------------|-------------------------------------|--|
| Blandikow | Wilfried Lüdke | montags 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat) |
| Blesendorf | Wolfram Hlouschek | jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro |
| Blumenthal | Bettina Teiche | jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228 |
| Grabow | Hans-Joachim Bork | dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat) |
| Heiligengrabe | Reinhard Preuß | dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat) |
| Herzsprung | Axel Riewe | Tel. 033965-40267 |
| Jabel | Fred Wehland | jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020 |
| Königsberg | Herr Karsten | Tel. 033965-40327 |
| Liebenthal | Joachim Strenge | donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025 |
| Maulbeerwalde | Norbert Seier | dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro |
| Papenbruch | Silvia Kerrmann | jeder 3. Mittwoch im Monat im Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.) |
| Rosenwinkel | Richard Spiller | jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro |
| Wernikow | Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal | Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat) |
| Zaatzke | Joachim Kluchert | 12.04.2005 17.00 Uhr |

Amtlicher Teil

| | |
|----|---|
| 01 | 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005 |
|----|---|

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

| Vorlage-Nr. | Beschluss-Nr. | Sitzungsdatum | TOP | öffentlich | nichtöffentlich |
|-----------------|---------------|---------------|-----|--------------------|-----------------|
| 0005/05 | 125/05 | 17. 03. 2005 | | X | |
| Bearbeiter/in | Kürzel | | | Tag der Erstellung | |
| Herr Kippenhahn | | | | 16. 02. 2005 | |

Betreff: 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005
Rechtsgrundlage § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2005.
Begründung: Der Erlass einer Nachtragssatzung macht sich notwendig, da bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen.

| | | | | |
|--|-------------|---------------------|---|--------------------------|
| Anzahl der gesetzlichen Vertreter | | 27 | | Protokoll Sitzung |
| anwesende Vertreter | | 23 | | |
| Beschlissen mit dem Ergebnis | | | | |
| ja | nein | Enthaltungen | Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung | vom: |
| 20 | 3 | - | - | Seite: |

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. März 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

| | erhöht um € | vermindert um € | Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge | |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|--|------------------------------|
| | | | Gegenüber bisher € | Nunmehr festgesetzt auf € |
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 694.200 | - | 6.002.200 | 6.696.400 |
| die Ausgaben | 694.200 | - | 6.002.200 | 6.696.400 |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| die Einnahmen | 197.900 | - | 4.596.800 | 4.794.700 |
| die Ausgaben | 197.900 | - | 4.596.800 | 4.794.700 |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert
2. der Gesamtbetrag d. von bisher 554.300 € auf 865.400 €
Verpflichtungsermächtigungen
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 1.000.300 € auf 1.116.000 €

§§ 3 und 4

Keine Änderung.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 17.03.2004

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16. 03. 2005 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 24.03.2005

H a m e l o w
Bürgermeister

02 Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Blesendorf

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

| Vorlage-Nr. | Beschluss-Nr. | Sitzungsdatum | TOP | öffentlich | nichtöffentlich |
|-------------------------|---------------|---------------|-----|--------------------|-----------------|
| 0010/05 | 129/05 | 16.03.2005 | | X | |
| Bearbeiter/in | Kürzel | | | Tag der Erstellung | |
| Herr Friedrich-Wellnitz | | | | 04.03.2005 | |

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Blesendorf
Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs.1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Blesendorf.
Begründung: Im Zusammenhang mit der kommunalaufsichtlichen Prüfung künftiger Straßenbaumaßnahmen wurden Anliegeranteile für Gehwege in Haupterschließungs - und Hauptverkehrsstraßen von weniger als 50 % beanstandet. Die aus diesem Grunde erforderliche Änderung zum Anlass nehmend, wurden Anpassungen an die laufende Rechtsprechung sowie weitere Änderungen zur Vereinfachung des Satzungsinhaltes vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

1. Anliegerbeteiligung für Gehwege, Straßenbeleuchtung und unselbständige Grünanlagen in Haupterschließungs - und Hauptverkehrsstraßen steigt von 30 bzw. 40 % auf 50 %.
2. Bei überfahrbaren Gehwegen gilt ggf. der geringere Anliegeranteil der Fahrbahn für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage.
3. In der SBBS wird nur noch der Gemeindeanteil genannt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KAG).
4. Die Definition des Grundstücksbegriffes wurde gestrichen. Der Grundstücksbegriff unterliegt dem Wandel der Rechtsprechung und gehört nicht zum vom Gesetzgeber geforderten Mindestinhalt der SBBS.
5. Zu den anrechenbaren Geschossen sollen künftig auch die Geschosse gehören, deren lichte Höhe weniger als 2,30 m beträgt, sofern sie eine vorteilsbegründende Nutzung enthalten.
6. Die bisher übliche Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche für Außenbereichsgrundstücke (Grundfläche der baulichen Anlagen dividiert durch 0,2) wurde vom OVG Brandenburg beanstandet. Die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche erfolgt nunmehr nach den Grundsätzen der Flächenermittlung im Innenbereich.
7. Für den Ortsteil nicht zutreffende Satzungsregelungen wurden entfernt (Campingplatz, Kerngebiet, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Bebauungsplangebiet).

| | | | | | |
|--|-------------|---------------------|---|-----------|--------------------------|
| Anzahl der gesetzlichen Vertreter | | | | 27 | |
| anwesende Vertreter | | | | 23 | |
| Beschlossen mit dem Ergebnis | | | | | |
| ja | nein | Enthaltungen | Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung | | |
| 20 | 3 | - | - | | |
| | | | | | Protokoll Sitzung |
| | | | | | vom: |
| | | | | | Seite: |

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragssatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Blesendorf

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.03.2005 für den Ortsteil Blesendorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh - und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Straßenart | anrechenb. Breiten (m) | Anteil der Gemeinde (%) |
|---|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Anliegerstraßen | | |
| a) Fahrbahn | 6 | 45 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 45 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 45 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 45 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 45 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 45 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 45 |

2. Haupterschließungsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 6 | 60 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 60 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 60 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

3. Hauptverkehrsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 80 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 80 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 80 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 90 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 90 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 90 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs – und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.
- (6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Blesendorf vom 23.03.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, 17.03.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 16.03.2005 beschlossene Straßenbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 24.03.2005

H a m e l o w
Bürgermeister

03 Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Grabow bei Blumenthal

**Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung**

| Vorlage-Nr. | Beschluss-Nr. | Sitzungsdatum | TOP | öffentlich | nichtöffentlich |
|-------------------------|---------------|---------------|-----|--------------------|-----------------|
| 0002/05 | 127/05 | 16.03.2005 | | X | |
| Bearbeiter/in | Kürzel | | | Tag der Erstellung | |
| Herr Friedrich-Wellnitz | | | | 07.02.2005 | |

Betreff:

Straßenbaubeitragssatzung (SBBS) Heiligengrabe OT Grabow

Rechtsgrundlagen:

§§ 5 und 35 Abs.1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
§§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Grabow.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der kommunalaufsichtlichen Prüfung künftiger Straßenbaumaßnahmen wurden die Anliegeranteile der z.Zt. geltenden Straßenausbaubeitragssatzung des Ortsteils Grabow für Gehwege in HAUPTerschließungs - und Hauptverkehrsstraßen beanstandet. Die aus diesem Grunde erforderliche Änderung zum Anlass nehmend, wurden Anpassungen an die laufende Rechtsprechung sowie weitere Änderungen zur Vereinfachung des Satzungsinhaltes vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen sind:

8. Anliegerbeteiligung für Gehwege, Straßenbeleuchtung und unselbständige Grünanlagen in HAUPTerschließungs - und Hauptverkehrsstraßen steigt von 30 bzw. 40 % auf 50 %.
9. Bei überfahrbaren Gehwegen gilt ggf. der geringere Anliegeranteil der Fahrbahn für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage.
10. In der SBBS wird nur noch der Gemeindeanteil genannt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KAG).
11. Die Definition des Grundstücksbegriffes wurde gestrichen. Der Grundstücksbegriff unterliegt dem Wandel der Rechtsprechung und gehört nicht zum vom Gesetzgeber geforderten Mindestinhalt der SBBS.
12. Zu den anrechenbaren Geschossen sollen künftig auch die Geschosse gehören, deren lichte Höhe weniger als 2,30 m beträgt, sofern sie eine vorteilsbegründende Nutzung enthalten.
13. Die bisher übliche Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche für Außenbereichsgrundstücke (Grundfläche der baulichen Anlagen dividiert durch 0,2) wurde vom OVG Brandenburg beanstandet. Die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche erfolgt nunmehr nach den Grundsätzen der Flächenermittlung im Innenbereich.
14. Für den Ortsteil nicht zutreffende Satzungsregelungen wurden entfernt (Campingplatz, Kerngebiet, Industriegebiet, Gewerbegebiet, Bebauungsplangebiet).

| | | | | | |
|--|-------------|---------------------|---|-----------|--|
| Anzahl der gesetzlichen Vertreter | | | | 27 | |
| anwesende Vertreter | | | | 23 | |
| Beschlossen mit dem Ergebnis | | | | | Protokoll Sitzung vom: Seite: |
| ja | nein | Enthaltungen | Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung | | |
| 20 | 3 | - | - | | |

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Grabow

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.03.2005 für den Ortsteil Grabow folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh - und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Straßenart | anrechenb. Breiten (m) | Anteil der Gemeinde (%) |
|--|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Anliegerstraßen | | |
| a) Fahrbahn | 6 | 45 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 45 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 45 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 45 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 45 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 45 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 45 |

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 6 | 60 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 60 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 60 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 80 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 80 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 80 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

4. GEMEINDE - UND ORTSTEILVERBINDUNGSSTRAßEN

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 90 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 90 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 90 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. ANLIEGERSTRAßEN:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs – und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.
- (6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

**§ 12
Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die allgemeine Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Grabow vom 23.03.2004 und die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Grabow Dorfstraße 1. BA vom 25.02.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, 17.03.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 16.03.2005 beschlossene Straßenbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 24.03.2005

H a m e l o w
Bürgermeister

| | |
|----|--|
| 04 | Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Jabel |
|----|--|

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

| Vorlage-Nr. | Beschluss-Nr. | Sitzungsdatum | TOP | öffentlich | nichtöffentlich |
|-------------------------|---------------|--------------------|-----|------------|-----------------|
| 0004/05 | 128/05 | 16.03.2005 | | X | |
| Bearbeiter/in | Kürzel | Tag der Erstellung | | | |
| Herr Friedrich-Wellnitz | | 15.02.2005 | | | |

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung Jabel

Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs.1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
§§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Jabel.

Begründung: Für den OT Jabel liegt bisher keine Straßenbaubeitragssatzung vor. Im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenausbauvorhaben Liebenthaler Weg – B 189 ist für den innerörtlichen Teil der Bau eines Gehweges vorgesehen, der Gegenstand der Beitragserhebung wird. Die Beitragserhebung kann nur auf der Grundlage der zu beschließenden Satzung erfolgen.

| | | | | | |
|--|-------------|---------------------|---|-----------|---|
| Anzahl der gesetzlichen Vertreter | | | | 27 | |
| anwesende Vertreter | | | | 23 | |
| Beschlossen mit dem Ergebnis | | | | | Protokoll Sitzung vom: |
| ja | nein | Enthaltungen | Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung | | |
| 20 | 3 | - | - | | |
| | | | | | Seite: |

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Wolfgang Engel
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenbaubeitragsatzung)
für die Gemeinde Heiligengrabe OT Jabel

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 16.03.2005 für den Ortsteil Jabel folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand - und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh - und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz - und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes - und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Straßenart | anrechenb. Breiten (m) | Anteil der Gemeinde (%) |
|---|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. Anliegerstraßen | | |
| a) Fahrbahn | 6 | 45 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 45 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 45 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 45 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 45 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 45 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 45 |

2. Haupterschließungsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 6 | 60 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 60 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 60 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

3. Hauptverkehrsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 80 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 80 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 80 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen

| | | |
|---|---------|----|
| a) Fahrbahn | 8,50 | 90 |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen | je 2,40 | 90 |
| c) Park- und Abstellflächen | je 5,00 | 90 |
| d) Gehweg | je 2,50 | 50 |
| e) gemeinsamer Geh- und Radweg | je 3,50 | 50 |
| f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | - | 50 |
| g) unselbständige Grünanlagen | je 2,00 | 50 |

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

- (5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs – und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.
- (6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt.
Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss errechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0**
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5**
mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8

Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Heiligengrabe, 17.03.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 16.03.2005 beschlossene Straßenbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 24.03.2005

H a m e l o w
Bürgermeister

| | |
|----|---|
| 05 | Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe |
|----|---|

| Nr. | Datum | Inhalt |
|--------|------------|---|
| 125/05 | 16.03.2005 | 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe für das Haushaltsjahr 2005 |
| 126/05 | 16.03.2005 | Beschluss über die Planung und Durchführung der Fördermaßnahme Jugend- und Vereinshaus in Königsberg einschließlich Dorfplatzgestaltung |
| 127/05 | 16.03.2005 | Straßenausbaubeitragssatzung im OT Grabow bei Blumenthal |
| 128/05 | 16.03.2005 | Straßenausbaubeitragssatzung im OT Jabel |
| 129/05 | 16.03.2005 | Straßenausbaubeitragssatzung im OT Blesendorf |
| 130/05 | 16.03.2005 | Belegungsbindung – Freistellung von kommunalen Wohnraum im OT Königsberg |
| 131/05 | 16.03.2005 | Beschluss über die Aufhebung der Planungsgemeinschaft FNP „Gemeindegruppe um Herzsprung“ |
| 132/05 | 16.03.2005 | Vergabe von Leistungen – Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges für die FFW Blumenthal |
| 133/05 | 16.03.2005 | Vergabe von Leistungen – Gehweg im OT Grabow bei Blumenthal |
| 134/05 | 16.03.2005 | Vergabe von Leistungen – Straßenbeleuchtung im OT Grabow bei Blumenthal |
| 135/05 | 16.03.2005 | Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages – Windkraftanlagen im OT Herzsprung |
| 136/05 | 16.03.2005 | Beschluss über eine Stundung |

| | |
|----|--|
| 06 | Information des Wasser- und Abwasserverbands Wittstock |
|----|--|

Information des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock hat in ihrer Sitzung am 22.11.2004 die 9. Änderung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991 beschlossen.

Die Gemeinde Heiligengrabe weist für die Ortsteile Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow bei Blumenthal, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatze gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 12.01.2005 die 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock vom 06.12.1991, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13.11.2003, genehmigt hat und diese im Amtsblatt – Nr. 01/2005 für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.02.2005 öffentlich bekannt gemacht hat.

Hamelow
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Neues von der Gemeindevertretung Heiligengrabe

Damit sich Gemeindevertreter und Bürger der neuen Ortsteile Herzsprung und Königsberg besser und näher kennen lernen, wurde der Tagungsort der letzten Gemeindevertreterversammlung kurzerhand nach Herzsprung verlegt. Dort begrüßte der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe, Wolfgang Engel, die Abgeordneten und zahlreiche Gäste, insbesondere aus Herzsprung und Königsberg. Der Vorsitzende freute sich über so viel Interesse und hofft auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeindevertretung, den Ortsbeiräten und unseren Bürgern.

Im Anschluss stellte der Ortsbürgermeister Axel Riewe den Gemeindevertretern den Ortsteil Herzsprung und seine Besonderheiten kurz vor. So wies er darauf hin, dass Herzsprung an einem Knotenpunkt liegt, in dem das Verkehrsaufkommen besonders hoch ist, und somit bat er schon jetzt um Unterstützung, dass der Landesbetrieb Straßenwesen in Kyritz den Ausbau der Ortsdurchfahrt nicht noch weiter nach hinten verschieben sollte.

Feuerwehrmann Horst Schmalenberg geehrt

Bevor der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Tagesordnung aufrief, nutzte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow die Gelegenheit, um einen Feuerwehrmann, der sich in den vergangenen Jahrzehnten besonders verdient gemacht hat, zu ehren. Der Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Heiligengrabe Horst Schmalenberg war über 10 Jahre als stellvertretender Amtsbrandmeister bzw. stellvertretender Gemeindebrandmeister im Dienste der Feuerwehren und im Dienste unserer Menschen tätig. Er hat gemeinsam mit dem damaligen Amtsbrandmeister Dieter Winter die Amtsfeuerwehr aufgebaut und ein Brandschutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr auch unter den neuen Gesichtspunkten bestens zu erfüllen. In seiner Laudatio unterstrich der Bürgermeister, dass es wohl wenige Kameraden gibt, die sich so mit der Feuerwehr identifizieren wie Horst Schmalenberg. Dass solche Aktivitäten nicht im Verborgenen bleiben, bestätigt auch die Auszeichnung, die er vom Land Brandenburg durch den Kreisbrandmeister erhielt. Horst Schmalenberg ist Träger der Ehrennadel in Silber. In seinen Dankesworten versicherte er, dass er sich auch künftig in seiner Funktion als Ortswehrführer um die Belange der Feuerwehrarbeit kümmern wird und er sich freuen würde, wenn sich noch mehr Nachwuchs bereit finden würde, in die Fußstapfen verdienter Kameraden zu treten. In die Schar der Gratulanten reihte sich auch der Gemeindebrandmeister Ralf Karsten ein, der in Horst Schmalenberg ein großes Vorbild sieht, dem sich nachzueifern lohnt. Auch der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel bedankte sich für das Wirken des Kameraden Schmalenberg.

Einwohnerfragestunde

Zur Einwohnerfragestunde gab es auch gleich zahlreiche Anfragen von Bürgern aus Herzsprung und Königsberg, die sich um Belange der Ortsteile drehten.

So unterstrich Angela Eggert noch einmal die Bedeutung der Ortsdurchfahrt und die damit verbundene zurzeit aber nicht vorhandene Sicherheit für die Fußgänger und Radfahrer im Dorf.

Frau Grünbein aus Königsberg stellte sich als Mitglied des Arbeitskreises Dorferneuerung Königsberg vor und bat darum, die Beschlussfassung über den Bau des Jugend- und Vereinshauses in Königsberg noch einmal zu überdenken, da es noch Beratungsbedarf gibt. Der Bürgermeister führte aus, dass dies eine Grundsatzentscheidung ist, die dazu dient, Fördermittel zu beantragen. Die Ausführungsplanung und Detailberatung werden in den nächsten Wochen in Königsberg unter Beteiligung des Ortsbeirates und natürlich der Mitglieder des Arbeitskreises durchgeführt. Dort können noch Änderungen und Ergänzungen aufgenommen werden, sofern sie der Wirtschaftlichkeit nicht entgegenstehen.

Weitere Anfragen konnten in der Sitzung sofort beantwortet werden.

Ersten Nachtragshaushalt 2005 beschlossen

Der Erlass einer Nachtragssatzung machte sich notwendig, da bisher nicht veranschlagte bzw. zusätzliche Ausgaben einzelner Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Dies resultiert insbesondere daraus, dass Königsberg und Herzsprung ab dem 1.01.2005 in Folge entsprechender Bürgerentscheide Ortsteile der amtsfreien Gemeinde Heiligengrabe geworden sind. Für diese Ortschaften wurden nun im ersten Zug die Angelegenheiten geplant, die zeitlich und sachlich unabweisbar sind und die einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dienlich sind. Maßnahmen zur Umsetzung aus dem Eingliederungsvertrag befinden sich noch nicht in dem Nachtrag. Diese werden erst aufgenommen, wenn klar ist, wie sich der Jahresabschluss 2004 der beiden Ortsteile unter Berücksichtigung der möglichen Rücklage, der Mittel aus dem § 26 GFG (Kopfgeld) und den Verbindlichkeiten aus unrentierlichen Krediten darstellt.

Veränderungen gab es auch im Stellenplan, die vom Bürgermeister sehr ausführlich dargestellt wurden. So wurden 2 Mitarbeiter aus der Stadtverwaltung Wittstock übernommen, 3 Mitarbeiter aus der Kindertagesstätte Herzsprung sowie 2 geringfügig Beschäftigte für die Ortsteile Herzsprung und Königsberg. Trotzdem konnte der Bürgermeister mitteilen, dass im Zuge der Gemeindegebietsreform etwa 3 Stellen nicht mehr zulasten der Gemeinde gehen, was eine Einsparung von ca. 100.000 € jährlich ausmacht.

Königsberg erhält Jugend- und Vereinshaus

Seit 2002 befindet sich Königsberg in der Dorferneuerungsplanung. In den vergangenen Monaten haben sich aktive Bürger darum bemüht, klare Zielstellungen zu erarbeiten, wie der Ortsteil Königsberg entwickelt werden soll. Ein Schwerpunkt dabei stellt die Jugend- und Vereinsarbeit dar. Insofern war es wichtig, ein Domizil zu schaffen, in dem sich alle gleichermaßen wohl fühlen können. Die gegenwärtigen Möglichkeiten entsprechen bei weitem nicht mehr den Anforderungen. Mit dem Jugend- und Vereinshaus soll auch den zahlreichen Aktivitäten auf gesellschaftlicher Ebene, die sich in Königsberg vorfinden, Rechnung getragen werden. So gibt es dort eine sehr aktive Gruppe der Volkssolidarität, eine Feuerwehr, die sich nicht nur um die Belange des Brandschutzes kümmert, sondern sich auch intensiv um das gesellschaftliche Leben bemüht, sowie ein Jugendklub und ein Anglerverein.

Straßenbaubeitragssatzungen beschlossen

In der weiteren Tagesordnung wurden für die Ortsteile Grabow, Jabel und Blesendorf Ausbaubeitragssatzungen beschlossen. Dort finden in diesem Jahr investive Maßnahmen im Bereich des Straßen- und Gehwegbaues statt.

Informationen des Bürgermeisters

Maßnahmenübersicht für neue Entwicklungskonzeption des Landkreises an Fraktionsvorsitzende übergeben

Der Bürgermeister übergab den Fraktionsvorsitzenden eine Liste der Maßnahmen, die für das neue ILEK (integriertes ländliches Entwicklungskonzept) von Bedeutung sind. Grundlage der Zusammenstellung der Maßnahmen waren die bestehende Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP) mit den Festlegungen der Schwerpunkte für die Entwicklung unserer Region, weiterhin die Dorferneuerungsplanung der einzelnen Dörfer sowie Vorschläge, die in den vergangenen Wochen über die Ortsbürgermeister zugetragen wurden.

Der Bürgermeister teilte nochmals mit, dass die klassische Dorferneuerungsplanung ausläuft. Insofern werden künftig nur noch Schwerpunktregionen gefördert, die unterm Strich auch eine bessere Außenwirkung erzielen. Hierbei werden insbesondere die Schwerpunkte auf Tourismus und Landwirtschaft gelegt. Dabei sind vor allem die Maßnahmen von Bedeutung, die auch Arbeitsplätze schaffen. Neben Maßnahmen der Gemeinde können auch Maßnahmen von anderen Trägern eingereicht werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, der in der Maßnahmenübersicht zum Ausdruck kommt, ist die Frage der Vernetzung mit anderen Projekten bzw. die Vernetzung mit anderen Schwerpunktgebieten untereinander. Als Schwerpunkt der Entwicklung in der Gemeinde Heiligengrabe wird nach wie vor das Kloster Stift zum Heiligengrabe gesehen mit seinen ganzen Auswirkungen für die Region. Ebenso findet sich die Region um das Gut Burghof in Horst mit seinen Verknüpfungen nach Heiligengrabe und Umgebung wieder. Bei beiden Projekten spielen insbesondere die Bereiche Tourismus und Landwirtschaft eine herausragende Rolle. Im Zuge der Eingliederung der Gemeinden Königsberg und Herzsprung sind dort die Formen der Dorferneuerung Königsberg aufgegriffen worden und teilweise als Gedanken so konzipiert, dass hier eine Region für den Bereich des Wassertourismus entstehen kann. In diesem Gebiet sieht der Bürgermeister im weiteren Entwicklungsprozess noch Gestaltungspotenzial. Als 4. Schwerpunkt wird im Norden der Gemeinde die Bodenneuordnung vorgesehen.

Wobei hier insbesondere der Umstand ausgenutzt werden sollte, dass in den nächsten Jahren über den Bereich Meyenburg, Freyenstein und Wulfersdorf die Bodenneuordnung insgesamt in unserem Bereich fortgeschrieben werden wird, sodass wir uns darauf vorbereiten sollten.

Anliegerversammlungen durchgeführt

In Vorbereitung von Investitionsvorhaben in unserer Gemeinde wurden in den vergangenen Wochen Anliegerversammlungen durchgeführt, um die Anwohner über die Vorhaben detailliert zu informieren. Dies trifft zum gegenwärtigen Zeitpunkt für die Ortsteile Jabel, Grabow und Heiligengrabe zu.

Partnergemeinde Fahrenbach zu Besuch in Heiligengrabe

Ende Mai 2005 wird der Gemeinderat Fahrenbach zu einem Besuch in Heiligengrabe erwartet. Die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder wollen sich ihre Partnergemeinde genauer ansehen. Während dieses Besuches soll auch eine Vereinbarung über die Hilfe von Flutopfern in Sri Lanka abgeschlossen werden. Dabei ist vorgesehen, eine Schule direkt zu unterstützen.

Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet

Im Zusammenhang mit dem Schaden an der Verbindungsstraße Maulbeerwalde – Zaatzke wurde von der Gemeindeverwaltung Anzeige gegen unbekannt erstattet. Dort wurde in der Zeit vom 18. zum 19. Februar 2005 ein Teil des gepflasterten Randstreifens herausgerissen. Auf Anfrage teilte der Bürgermeister mit, dass ein solcher Fall bisher noch nicht aufgetreten ist. Schäden an Straßen oder Anlagen von Straßen wurden entweder vom Verursacher mitgeteilt oder durch Zeugen umgehend zugetragen. In diesem Fall hat sich weder der Verursacher gemeldet noch haben sich die bisherigen Zeugen geäußert. Sollte der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden und die Versicherung nicht für den Schaden aufkommen, kann es passieren, dass sich die Kosten erhöhen. Diese erhöhten Kosten könnten sich dann auch auf die Beteiligung Anlieger auswirken. Insofern ist es wichtig, den Verursacher zu ermitteln. Sachdienliche Hinweise nimmt die Polizei, auf Wunsch auch vertraulich, entgegen.

Gesellschaftervertrag unterzeichnet

In Umsetzung des Beschlusses zur Übernahme von Gesellschafteranteilen der Rheinsberger Arbeitsförderungs-, Beschäftigungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (RABS) teilte der Bürgermeister mit, dass die Unterzeichnung des Vertrages vollzogen wurde. Der Bürgermeister teilte mit, dass der Geschäftsführer am 2.03.2005 der Gesellschafterversammlung die Maßnahmen für das laufende Jahr vorlegte. Sollten diese Maßnahmen auch von der Agentur für Arbeit und vom Amt für Arbeitsmarkt ausgereicht werden, ist der Betrieb der RABS auch für 2005 gesichert. Im Durchschnitt sollen 242 Menschen beschäftigt werden. Der Bürgermeister unterstrich noch einmal das Wirken der RABS in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung von Maßnahmen in unseren Dörfern. So wären zahlreiche Projekte zur Entwicklung der Infrastruktur oder die Unterstützung von Vereinen ohne die professionelle Hilfe der RABS nicht möglich gewesen, da über diese Schiene die Baumaßnahmen auch wesentlich preiswerter wurden.

Auf Anfrage teilte der Bürgermeister mit, dass es bei der RABS keine Liquiditätsprobleme gibt. Die Stadt Rheinsberg weigert sich nach wie vor, einen offenen Betrag an die eigene Gesellschaft zu entrichten. Ansonsten ist es bekannt, dass Arbeitsfördergesellschaften über keine eigene Kapitaldecke verfügen, sodass sie immer darauf angewiesen sind, in welcher Höhe Maßnahmen über die Agentur für Arbeit oder über das Amt für Arbeitsmarkt bereitgestellt werden. Dementsprechend richtet sich die Gesellschaft über jedes Haushaltsjahr ihre eigenen Ausgaben neu aus. Dabei kann es hin und wieder zu Engpässen kommen.

Bauhof leistete reibungslosen Winterdienst

Der Bürgermeister dankte den Mitarbeitern des Bauhofes für den reibungslosen Winterdienst in den zurückliegenden Wochen. Dabei unterstrich er noch einmal das zielgerichtete Wirken der Arbeiten des Bauhofes, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Kosteneinsparung und Wirtschaftlichkeit. So wird der Winterdienst nicht pauschal und in Fläche durchgeführt, sondern nur zielgerichtet dort, wo es notwendig ist, um mit einem sparsamen Einsatz an Mitteln zurechtzukommen.

Beschulung der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2005/2006 in Wittstock

Für das Auslaufen der Sekundarstufe I in der Schule Heiligengrabe war vorgesehen, die beiden letzten Klassen dort bis zum Ende zu belassen. Da aber die Klassenfrequenz von 40 Schülern nicht mehr erreicht wird, geht das Staatliche Schulamt davon aus, dass die beiden 10. Klassen ihr letztes Unterrichtsjahr in Wittstock absolvieren werden.

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Heiligengrabe brachte fast 500.000 € Investitionssumme

In den vergangenen 12 Monaten konnte 4 bauwilligen Familien eine Unterstützung aus dem Förderprogramm der Gemeinde Heiligengrabe gewährt werden. Dies machte eine Summe von 44.000 € aus. Damit wird eine Investitionssumme von 486.000 € umgesetzt. Weitere Anfragen liegen vor.

Sicherung des Bahnüberganges in Blumenthal wird geplant

Dazu teilte der Bürgermeister mit, dass in einer Beratung mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Kyritz und Vertretern der Bahn darüber beraten wurde, wie die Sicherungsmaßnahmen installiert werden können. Der Landesbetrieb Straßenwesen Kyritz wird hier federführend tätig und erst einmal untersuchen, wie und in welcher Form eine Sicherung möglich ist.

Tour de Prignitz 2005 wieder durch Heiligengrabe

Vom 23. – 28. Mai 2005 werden wieder zahlreiche Radler zur Tour de Prignitz erwartet. Am 24. Mai 2005 wird der Tross auch durch unsere Gemeinde geführt. Über Heidelberg in Richtung Blumenthal kommend, soll ein Zwischenstopp am Aussichtsturm gemacht werden. Von dort aus geht es dann weiter nach Blumenthal – Grabow bis nach Königsberg. Dort ist vorgesehen, wieder die Mittagspause durchzuführen. Anschließend wird dann die Tour über Herzsprung weiter nach Kyritz geführt.

Der Bürgermeister teilte mit, dass in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aussichtsturmbau Blumenthal e. V. Detlef Glöde ein angemessener Empfang am Aussichtsturm vorbereitet wird. Dazu sind noch Ideen und Helfer gefragt.

In den einzelnen Orten werden die Fahrer wieder mit Transparenten willkommen geheißen. Auch in diesem Jahr werden die Kindertagesstätten bei der Begrüßung der Radfahrer mit eingebunden.

Kreisstraße Heiligengrabe – Wernikow wird weiter ausgebaut

Nachdem sich im vergangenen Jahr die Anliegerdörfer mit Unterschriftenlisten an den Landkreis gewandt haben, mit der Bitte, die Kreisstraße von Heiligengrabe nach Wernikow schrittweise auszubauen, scheint nunmehr, Bewegung reinzukommen. Bereits in diesem Jahr wird innerhalb der Ortslage Heiligengrabe von der B 189 bis zum Ortsausgang die Kreisstraße ausgebaut. In den nächsten Abschnitten soll der Bereich Blesendorf – Volkwig saniert werden. Weitere Abschnitte folgen, sodass bis spätestens 2009/2010 der Ausbau der Kreisstraße fertig gestellt ist.

Neue Tafel für den Aussichtsturm entworfen

Der Aussichtsturmbau Blumenthal e. V. hat den Dörfern der Gemeinde Heiligengrabe angeboten, auf einer separaten Tafel die Sehenswürdigkeiten der einzelnen Dörfer darzustellen. Dazu übergab der Bürgermeister den Anwesenden einen Entwurf. Diese Tafel sowie eine andere Tafel, die auf die Entstehung und Entwicklung des Aussichtsturmes hinweist, sollen noch vor Saisonbeginn aufgestellt werden.

Bauleistungen vergeben

Im nichtöffentlichen Teil stimmten die Mitglieder der Gemeindevertretung Heiligengrabe der Vergabe von Bauleistungen für den Gehweg und die Straßenbeleuchtung in der Blumenthaler Straße in Grabow zu.

Freiwillige Feuerwehr Blumenthal erhält neues Feuerwehrfahrzeug

Um die Löschwasserversorgung im Zug Süd der Gemeindefeuerwehr Heiligengrabe besser abzusichern, wird für die Freiwillige Feuerwehr Blumenthal ein Feuerlöschfahrzeug beschafft. Dem stimmten die Mitglieder der Gemeindevertretung einstimmig zu.

Hamelow
Bürgermeister

Grünabfallsammlung im Gemeindebereich Heiligengrabe

| Ortsteile | Datum | Standort |
|-------------------|--------|---|
| Blandikow | 20.04. | Glascontainerplatz |
| Blesendorf | 21.04. | vor der ehem. Schule |
| Heiligengrabe | 18.04. | Am Dröbel 15; Heiligengraber Krug; Ortseingang gegenüber Sportplatz |
| Jabel | 19.04. | Glascontainerplatz |
| Liebenthal | 20.04. | Glascontainerplatz |
| Maulbeerwalde | 21.04. | Glascontainerplatz |
| Papenbruch | 20.04. | Dorfteich/Siedlerhof |
| Papenbruch/Ausbau | 20.04. | Bushaltestelle |
| Wernikow | 21.04. | Glascontainerplatz |
| Wernikow/Ausbau | 21.04. | Bushaltestelle |
| Zaatzke | 19.04. | Glascontainerplatz |
| GT Glienicke | 19.04. | Glascontainerplatz |
| GT Volkwig | 19.04. | Glascontainerplatz |
| Herzprung | 09.05. | Alter Weg, Buswendeplatz Lindenstr., Glascontainerplatz |
| Königsberg | 10.05. | Glascontainerplatz |

Die Container stehen zum jeweiligen Termin in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur Verfügung. Sollte ein Grünabfallcontainer bereits vor der festgesetzten Uhrzeit gefüllt sein, kann bei der AWU in Scharfenberg, Tel.: 03394/ 72 14 83, angerufen werden, und es erfolgt eine Auswechslung des Containers.

Außerdem können Grünabfälle kostenfrei zu den Grünabfallsammelstellen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin gebracht werden.

Grünabfallsammelstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Perleberger Recycling GmbH Tel.: 038796/ 4 00 00

Kompostierungsanlage Heiligengrabe

Donnerstag 13.00 – 17.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Kompostierungsanlage Heinrichsfelde

Montag - Freitag 07.30 – 16.30 Uhr
Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

Agrargenossenschaft Freyenstein u.U.e.G.

Kompostierungsanlage Wulfersdorf Tel.: 033963/ 4 02 25

Annahme nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Sammelstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin siehe Abfallfibel 2005

Verabschiedung des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters

Horst Schmalenberg, der 10 Jahre als stellvertretender Gemeindebrandmeister fungierte, wurde auf der Gemeindevertreterversammlung am 16.03.2005 durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und den Gemeindebrandmeister verabschiedet. Der Bürgermeister dankte Herrn Schmalenberg für das Engagement und seine Einsatzbereitschaft im Namen der Gemeinde Heiligengrabe.

Herr Schmalenberg wird aber weiterhin Wehrleiter der FFW Heiligengrabe OT Heiligengrabe bleiben und sich um die Belange der Feuerwehr des Ortsteiles Heiligengrabe kümmern und sich bei der Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr einbringen.



Kinder gratulierten zum Frauentag

Die Kinder der Kindereinrichtung Heiligengrabe OT Heiligengrabe überraschten anlässlich des Internationalen Frauentages die Frauen in mehreren Einrichtungen der Gemeinde mit einem netten Programm.

So konnten sich die Frauen der Gemeindeverwaltung, der E.DIS, der Bäckerei und Fleischerei, der Firma Mundt, des Kosmetiksalons Dreger, der Gärtnerei Michael und die Mitarbeiterinnen der Gaststätte „Klosterhof“ sowie der Verwaltung des Klosters Stift zum Heiligengrabe erfreuen.

Der Internationale Frauentag soll daran erinnern, dass die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Gesellschaft, Arbeitswelt und Familie längst nicht überall auf der Welt eine Selbstverständlichkeit ist und dass auch Frauen in unserer modernen Gesellschaft oft um ihre Rechte kämpfen müssen, die für einen Mann selbstverständlich sind.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Kinder und Erzieherinnen für die Anerkennung der Frauen und die Glückwünsche zum Frauentag.



(Foto: e.dis)

3 Handbälle für die Grundschule Heiligengrabe

Ballsporenaktion für Vereine und Schulen
Unsere Schule beteiligt sich schon immer an den Wettkämpfen „Jugend trainiert für Olympia“. In diesem Jahr waren die Mädchen der Wettkampfklasse IV (Klassen 5 und 6) im **Handball** besonders erfolgreich. Im Vorausscheid belegten sie den 2. Platz und qualifizierten sich für das Regionalfinale. Am 24. Februar 2005 fand die Endrunde in der Wittstocker Stadthalle statt. 6 Mannschaften aus den Kreisen Ostprignitz-Ruppin und Oberhavel kämpften um den Sieg. Die Mädchen unserer Schule konnte zweimal siegen und den 3. Platz erreichen.

In diesem Zusammenhang kam die Ballsporenaktion für Vereine und Schulen der Firma GFS (Europe Local Sponsoring) gerade recht. Dank ihres Werbens bei Gewerbetreibenden konnten drei Handbälle neu angeschafft werden. Besonderen Dank gilt den Firmen:



Klempnerei
Tom Seemann
Wittstocker Straße 20
16909 Heiligengrabe

Motel
Heiligengraber Kreuz
Am Birkenwäldchen 1
16909 Heiligengrabe

Bauerncafe
Inh. G. Nöhmke
Dorfstraße 17a
16909 Sewekow

Torsten Matthies
Sportlehrer Grundschule Heiligengrabe

Spendenaufruf für das Bahnhäuschen in Rosenwinkel!!!

Sehr geehrte Damen und Herren, Freundinnen und Freunde der Eisenbahn,

hiermit bittet Sie der Förderverein Rosenwinkel um Spenden für den Erhalt des Bahnhäuschen in Rosenwinkel. Dieses muss unbedingt saniert werden, weil sonst die Sperrung des Gebäudes droht. Ein Konto wurde bei der Sparkasse OPR eingerichtet. Der Förderverein ist ein eingetragener Verein. Den Spendern mit Angabe der Adresse wird eine Steuerbescheinigung ausgestellt.

Kontonummer: 1620009460
BLZ: 16050202 Kennwort:
"Bahnhofshaus Rosenwinkel"
Vielen Dank im Voraus,
Ihr Förderverein
Rosenwinkel e.V.

Veranstaltungen in der Gemeinde

Osterfeuer in den Ortsteilen

Zu den Osterfeiertagen werden in vielen Dörfern wieder Osterfeuer abgebrannt. Bitte die Veröffentlichungen in den Schaukästen und der Tagespresse beachten.

Heiligengrabe

Kaffeenachmittag

der Ortsgruppe der Volkssolidarität Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität in Heiligengrabe OT Heiligengrabe lädt am 06.04.2005 um 14.00 Uhr in die Gaststätte „Zur Eiche“ ein.

Neben Kaffee und Kuchen können sich die Senioren einen Vortrag zum Thema „Sport und Entspannung“ anhören.

Zaatzke

XIV. Offene Ostereiertrudelmesserschaften in Zaatzke

Am Ostersonntag, dem 27. März 2005, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XIV. Offenen Zaatzker Eiertrudelmesserschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 3 Bahnen. Mit der Siegerehrung wird gegen 16.00 Uhr gerechnet.

Kluchert

Ortsbürgermeister

Maibaumaufstellen in Zaatzke

Am Sonnabend, den 30. April 2005, wird auf der Insel in Zaatzke der Maibaum aufgestellt. Ab 19.00 Uhr werden die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Baum auf der Insel schmücken. Mit vereinter Kraft wird er dann aufgestellt. Im Anschluss sind für die Kinder lustige Spiele vorbereitet. Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt

Kluchert

Ortsbürgermeister

Königsberg

Maibaumaufstellen

In Königsberg wird der Maibaum am 30.04.2005, um 19.30 Uhr auf dem Dorfplatz aufgestellt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

FFw Königsberg

Frühjahrsputz

Der Frühjahrsputz im OT Königsberg wird in diesem Jahr am 16.04.2005 von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt.

Schwerpunkte werden der untere Dorfanger bis zur ehemaligen Schule und das Umfeld der Turnhalle sein.

Ralf Karsten

Ortsbürgermeister

Maibaumaufstellen in Herzsprung

Am 01.05. 2005 wird der Maibaum am Jugendclub/Volleyballplatz unter der Regie der FFW Herzsprung aufgestellt. Die Kinder der Kindereinrichtung werden gemeinsam mit anderen Kinder des Ortes um 10.00 Uhr ein buntes Programm aufführen. Um 15.00 Uhr wird findet dann das traditionelle Volleyballturnier statt.

FFw Herzsprung

Herzsprung

Biker & Treff des Motorradclubs „White Eagle“ feiern ihre 20. Jahresparty.

Am Freitag, dem 29.04.2005 beginnt die Party mit Livemusik und 100 l Freibier. Auch am Samstag wird Livemusik gespielt und es werden 20 Pokale vergeben.

Gemeindeausscheid der Feuerwehren

Am Sonnabend, dem 30. April 2005 findet in Jabel der diesjährige Gemeindeausscheid der Feuerwehren unserer Gemeinde statt. Mit einem Umzug durch das Dorf wird die Veranstaltung eröffnet. Anschließend werden sich die Kameradinnen und Kameraden im fairen Wettstreit ihre Kräfte messen und ihr Können unter Beweis stellen.

Hamelow
Bürgermeister

Karsten
Gemeindebrandmeister

Vorankündigung für den Monat Mai

Volleyballturnier „ran ans netz“

Das Volleyballturnier „ran ans netz“ in Blumenthal findet in diesem Jahr am Sonnabend, dem 7. Mai 2005 statt.

Gedenkveranstaltung zum 60. Jahrestag der Beendigung des II. Weltkrieges

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe veranstaltet am 8. Mai 2005 in der Dorfkirche Blandikow eine Gedenkveranstaltung zum Gedenkveranstaltung zum 60. Jahrestag der Beendigung des II. Weltkrieges. Die Veranstaltung beginnt um 14.00 Uhr. Nähere Informationen zum Ablauf der Veranstaltung entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Schaukästen und der Tagespresse.

Veranstaltungen im April in der Region, Wittstock und Umgebung

| | | | |
|--------|-----------|--|---|
| 01.04. | 20.00 Uhr | Wittstock/Stadthalle | Zauber der Travestie Eintritt: 22,00 €/ 16,50 € |
| 08.04. | 9.00 Uhr | Wittstock/Rathaus | Frauenfrühstück „Rennst du noch oder lebst du schon“ |
| 09.04. | 9.00 Uhr | Wittstock/Rathaus | Frauenfrühstück „Rennst du noch oder lebst du schon“ |
| 15.04. | | Museum des Todesmarsches Below | Ehrung anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung |
| 16.04. | 20.00 Uhr | Wittstock Vereinsaal „Zur Eiche“ | Jazzabend |
| 18.04. | | Museum des Todesmarsches Below | 60. Jahrestag der Stiftung des Todesmarsches Below brandenb. Gedenkstätten |
| 20.04. | 19.30 Uhr | Wittstock Heilig-Geist-Kirche | „Musikalische Vesper“ Fontane –Ensemble Berlin |
| 22.04. | 19.30 Uhr | Wittstock/Rathaus | Quizveranstaltung zur Wahl der Rosenkönigin |
| 23.04. | 9.00 Uhr | Wittstock/Marktplatz | Anradeln in Brandenburg Wittstock-Groß Pankow |
| 28.04. | 14.30 Uhr | Wittstock Heilig-Geist-Kirche Wittstock/Museum | X – Time mit ESTA e.V. und CVJM e.V. Ausstellungseröffnung -Kunst in der Schule- |
| 30.04. | 20.00 Uhr | Wittstock Vereinsaal „Zur Eiche“ | Tanz in Mai |

Geburtstagsgrüße im Monat April

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat April Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

| | | |
|------------|------------------|--------------------|
| 12.04.2004 | Fritz Brausemann | zum 71. Geburtstag |
| 16.04.2004 | Erika Richter | zum 78. Geburtstag |
| 17.04.2004 | Udo Sturzebecher | zum 70. Geburtstag |

Blesendorf

| | | |
|------------|----------------|--------------------|
| 04.04.2004 | Edelgard Franz | zum 73. Geburtstag |
|------------|----------------|--------------------|

Blumenthal

| | | |
|------------|---------------------|--------------------|
| 01.04.2004 | Gertrud Wambach | zum 67. Geburtstag |
| 04.04.2004 | Hildegard Krebs | zum 87. Geburtstag |
| 04.04.2004 | Johannes Lüdtke | zum 76. Geburtstag |
| 05.04.2004 | Hildegard Kleistner | zum 65. Geburtstag |
| 06.04.2004 | Martha Bein | zum 80. Geburtstag |
| 06.04.2004 | Hildegard Wiechert | zum 79. Geburtstag |
| 07.04.2004 | Hans-Erich Müller | zum 75. Geburtstag |
| 09.04.2004 | Renate Schulze | zum 72. Geburtstag |
| 10.04.2203 | Wilhelm Otto | zum 73. Geburtstag |
| 12.04.2004 | Heinz Krüger | zum 80. Geburtstag |
| 15.04.2004 | Siegfried Schmidt | zum 72. Geburtstag |
| 18.04.2004 | Elisabeth Heiduk | zum 75. Geburtstag |
| 19.04.2004 | Helga Schiller | zum 70. Geburtstag |
| 20.04.2004 | Gustav Schulz | zum 70. Geburtstag |
| 22.04.2004 | Edgar Schmidt | zum 89. Geburtstag |
| 22.04.2004 | Ilse Linke | zum 82. Geburtstag |
| 24.04.2004 | Margarete Janotte | zum 84. Geburtstag |
| 26.04.2004 | Ilse Mörike | zum 74. Geburtstag |

Grabow

| | | |
|------------|-----------------|--------------------|
| 02.04.2004 | Bruno Bechtloff | zum 79. Geburtstag |
| 21.04.2004 | Wilhelm Wächter | zum 80. Geburtstag |
| 27.04.2005 | Inge Klüggen | zum 68. Geburtstag |

Heiligengrabe

| | | |
|------------|------------------------|--------------------|
| 04.04.2004 | Hildegard Ostwald | zum 70. Geburtstag |
| 06.04.2004 | Herta Hefenbrock | zum 74. Geburtstag |
| 11.04.2004 | Willi Schröder | zum 75. Geburtstag |
| 16.04.2004 | Gottfried Ahnert | zum 70. Geburtstag |
| 16.04.2004 | Erika Cieslak | zum 69. Geburtstag |
| 21.04.2004 | Hildegard Schwanda | zum 85. Geburtstag |
| 22.04.2004 | Karin Köhn | zum 65. Geburtstag |
| 24.04.2004 | Lieselotte Kuckenburg | zum 82. Geburtstag |
| 24.04.2004 | Reinhold Bucks | zum 79. Geburtstag |
| 27.04.2004 | Charlotte Matuschewski | zum 74. Geburtstag |
| 27.04.2004 | Elfriede Münch | zum 67. Geburtstag |

Herzprung

| | | |
|------------|------------------|--------------------|
| 01.04.2005 | Adelheid Rother | zum 74. Geburtstag |
| 02.04.2005 | Alma Röwe | zum 82. Geburtstag |
| 05.04.2005 | Gerda Best | zum 64. Geburtstag |
| 13.04.2005 | Hans Seidel | zum 72. Geburtstag |
| 29.04.2005 | Irma Bewersdorff | zum 96. Geburtstag |

Jabel

| | | |
|------------|--------------------|--------------------|
| 01.04.2004 | Karl-Heinz Ziegler | zum 73. Geburtstag |
| 21.04.2004 | Wilfried Hartwig | zum 70. Geburtstag |

Königsberg

| | | |
|------------|---------------------|--------------------|
| 01.04.2005 | Irmgard Meyer | zum 74. Geburtstag |
| 08.04.2005 | Heidemarie Zejewski | Zum 63. Geburtstag |
| 14.04.2005 | Margot Feick | Zum 67. Geburtstag |
| 14.04.2005 | Helga Kraft | Zum 69. Geburtstag |
| 30.04.2005 | Inge Häusler | Zum 65. Geburtstag |
| 30.04.2005 | Dietrich Zejewski | Zum 67. Geburtstag |

Liebenthal

| | | |
|------------|------------|--------------------|
| 18.04.2004 | Elli Heise | zum 82. Geburtstag |
|------------|------------|--------------------|

Maulbeerwalde

| | | |
|------------|--------------|--------------------|
| 14.04.2004 | Rudi Neitzel | zum 68. Geburtstag |
|------------|--------------|--------------------|

Papenbruch

| | | |
|------------|-------------------|--------------------|
| 19.04.2004 | Hildegard Klüggen | zum 75. Geburtstag |
| 19.04.2004 | Elisabeth Riesler | zum 66. Geburtstag |
| 22.04.2004 | Ingrid Plagemann | zum 66. Geburtstag |

Rosenwinkel

| | | |
|------------|------------------|--------------------|
| 15.04.2004 | Rita Hund | zum 68. Geburtstag |
| 21.04.2004 | Ingeborg Remmers | zum 73. Geburtstag |

Wernikow

| | | |
|------------|-----------------|--------------------|
| 02.04.2004 | Irmgard Neumann | zum 69. Geburtstag |
| 18.04.2004 | Helmut Rech | zum 88. Geburtstag |
| 21.04.2004 | Ingrid Beyer | zum 70. Geburtstag |

Zaatzke

| | | |
|------------|--------------------|--------------------|
| 02.04.2004 | Irmgard Schulze | zum 74. Geburtstag |
| 10.04.2004 | Edith Günther | zum 80. Geburtstag |
| 11.04.2004 | Lieselotte Wegner | zum 71. Geburtstag |
| 15.04.2005 | Horst Machnitzki | zum 65. Geburtstag |
| 16.04.2004 | Karl-Heinz Schmidt | zum 68. Geburtstag |
| 17.04.2004 | Edith Czarnetzki | zum 68. Geburtstag |
| 17.04.2004 | Georg Dahlke | zum 67. Geburtstag |
| 17.04.2004 | Günter Hadorf | zum 68. Geburtstag |
| 17.04.2004 | Inge Drung | zum 64. Geburtstag |
| 22.04.2004 | Inge Hirsing | zum 74. Geburtstag |
| 28.04.2004 | Anna Bruhns | zum 81. Geburtstag |

Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.